

TOP 18:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

Drucksache: 645/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung soll für Bürgerinnen und Bürger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sonstige professionelle Prozessteilnehmer sowie Behörden einheitliche Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten der Länder und des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sowie mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern schaffen. Bisher bestehen für die Gerichte der einzelnen Länder und des Bundes jeweils eigene Verordnungen, in denen die technischen Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten zum Teil unterschiedlich geregelt sind. Die Verordnung regelt die technischen Rahmenbedingungen der Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten. Hierzu zählen insbesondere die Formate der elektronischen Dokumente, die Anforderungen an strukturierte Datensätze und die Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur. Weitere technische Details der elektronischen Kommunikation, die einer fortwährenden Anpassung an die technische Entwicklung bedürfen, sollen künftig einheitlich von der Bundesregierung bekanntgemacht werden. Auch regelt sie die Einzelheiten des besonderen elektronischen Behördenpostfachs, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte auf einem sicheren Übermittlungsweg ermöglicht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Rechtsausschuss** schlägt neben einer redaktionellen Änderung vor, die bisher vorgesehene Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2018 um ein Jahr zu verlängern.

Für die Rechtsanwaltschaft stelle die Umsetzung nicht unerhebliche Herausforderungen dar. Insbesondere müssten geeignete und leistungsfähige Scangeräte beschafft werden, um die in den meisten Fällen von den Mandanten eingereichten Papierdokumente in geeignete elektronische Dokumente übertragen zu können.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, dass festgelegte technische Anforderungen mit einem Ablaufdatum zu ihrer Gültigkeit versehen werden sollten. Damit werde Klarheit geschaffen, ab wann alle betroffenen Anwender Änderungen umgesetzt haben müssten. Des Weiteren sei die Regelung, dass die obersten Behörden des Bundes oder der Länder die Bestimmung einer zuständigen öffentlich-rechtlichen Stelle vorzunehmen hätten, nicht sachgerecht. Um zu vermeiden, dass eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Stellen bestimmt wird, und um Synergieeffekte zu nutzen, sollte die Landesregierung die Bestimmung der Stelle oder gegebenenfalls der Stellen vornehmen.

Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus der **Drucksache 645/1/17** ersichtlich.